

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. März 1955	Nummer 31
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 26. 2. 1955, Öffentliche Sammlung der Diözesan-Caritasverbände Aachen, Köln, Münster, Paderborn. S. 389. — RdErl. 4. 3. 1955, Ergänzung der Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen. S. 389

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 24. 2. 1955, Tarifvertrag für Angestellte über die Änderung des § 12 der Allgemeinen Tarifordnung (ATO); hier:

Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund. S. 390. — Gem. RdErl. 24. 2. 1955, Tarifvertrag für Angestellte über die Änderung des § 12 der Allgemeinen Tarifordnung (ATO); hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. S. 391.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung der Diözesan-Caritasverbände Aachen, Köln, Münster, Paderborn

Bek. d. Innenministers v. 26. 2. 1955 — I 18 — 51 — 10 Nr. 2016/53 — 72149

Den Diözesan-Caritasverbänden Aachen, Köln, Münster, Paderborn, vertreten durch den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V., Köln, Georgstraße 5b, habe ich auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Juni 1955 bis 14. Juni 1955 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Der Inneren Mission wird gestattet, in derselben Zeit bei den evangelischen Glaubensangehörigen eine Haussammlung (Buchst. a) durchzuführen unter der Voraussetzung, daß die Diözesan-Caritasverbände bei ihrer Haussammlung nur die katholischen Glaubensangehörigen ansprechen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Haussammlung (Sammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammelbüchsen),
- b) Straßensammlung (Sammlung auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in Gast- und Vergnügungstätten unter Benutzung von Sammelbüchsen).

— MBl. NW. 1955 S. 389.

Ergänzung der Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 3. 1955 — I 18—53 Nr. 215/54

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Institut Berlin, hat versehentlich grüne anstatt braune Zulassungszeichen ausgegeben. Es bestehen keine Bedenken,

wenn diese grünen Zulassungszeichen ausnahmsweise für die weitere Zulassung bis zum 31. März 1955 anerkannt werden.

Bezug: RdErl. v. 1. 12. 1954 (MBl. NW. S. 2143) u. v. 20. 12. 1954 (MBl. NW. S. 2217).

An die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden, die Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1955 S. 389.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Tarifvertrag für Angestellte über die Änderung des § 12 der Allgemeinen Tarifordnung (ATO); hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4135 — 906/IV/55 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15143/55 v. 24. 2. 1955

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag
vom 17. Februar 1955

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
und einerseits

dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Westdeutscher Gesamtverband
andererseits,
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,

b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1954 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

— Hauptvorstand — Hamburg andererseits,

am 28. Dezember 1954 über die Neuregelung der Kinderzuschläge für Angestellte abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 28. Dezember 1954 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag sowie das gesamte das Recht des Kinderzuschlags für Angestellte regelnde Tarifvertrags- und Tarifordnungsrecht treten in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem eine gesetzliche Neuregelung des Kinderzuschlags der Bundesbeamten in Kraft tritt. Ferner kann dieser Tarifvertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Vierteljahresschluß gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 17. Februar 1955

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 28. Dezember 1954 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4135 — 618/IV/55 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15084/55 v. 8. 2. 1955 (MBL. NW. S. 323).

— MBL. NW. 1955 S. 390.

Tarifvertrag für Angestellte über die Änderung des § 12 der Allgemeinen Tarifordnung (ATO); hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4135 — 905/IV/55 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15142/55 v. 24. 2. 1955

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag
vom 17. Februar 1955

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand einerseits

und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

— Hauptverwaltung —

andererseits,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,

b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1954 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

— Hauptvorstand — Hamburg andererseits,

am 28. Dezember 1954 über die Neuregelung der Kinderzuschläge für Angestellte abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 28. Dezember 1954 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag sowie das gesamte das Recht des Kinderzuschlags für Angestellte regelnde Tarifvertrags- und Tarifordnungsrecht treten in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem eine gesetzliche Neuregelung des Kinderzuschlags der Bundesbeamten in Kraft tritt. Ferner kann dieser Tarifvertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Vierteljahresschluß gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 17. Februar 1955

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 28. Dezember 1954 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4135 — 618/IV/55 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15084/55 v. 8. 2. 1955 (MBL. NW. S. 323).

— MBL. NW. 1955 S. 391.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.